

§ 17b DO 1994 Informationen bei Verwendung im Ausland

DO 1994 - Dienstordnung 1994

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.01.2026

1. (1)Im Fall einer mehr als vier Wochen dauernden Verwendung im Ausland sind dem Beamten zusätzlich zu den in § 11 Abs. 1 bis 3 genannten Informationen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:
 1. 1.die Angabe des Staates, in dem die Dienstleistung zu erbringen ist,
 2. 2.die Dauer der Verwendung,
 3. 3.die Währung, in der die Bezüge ausgezahlt werden,
 4. 4.allfällige mit der Verwendung verbundene zusätzliche entgeltliche Leistungen und
 5. 5.Angaben über die allfälligen Bedingungen der Beendigung der Verwendung im Ausland.
2. (2)Ändern sich Informationen gemäß Abs. 1, ist § 11 Abs. 6 sinngemäß anzuwenden.

In Kraft seit 01.08.2023 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at